

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU

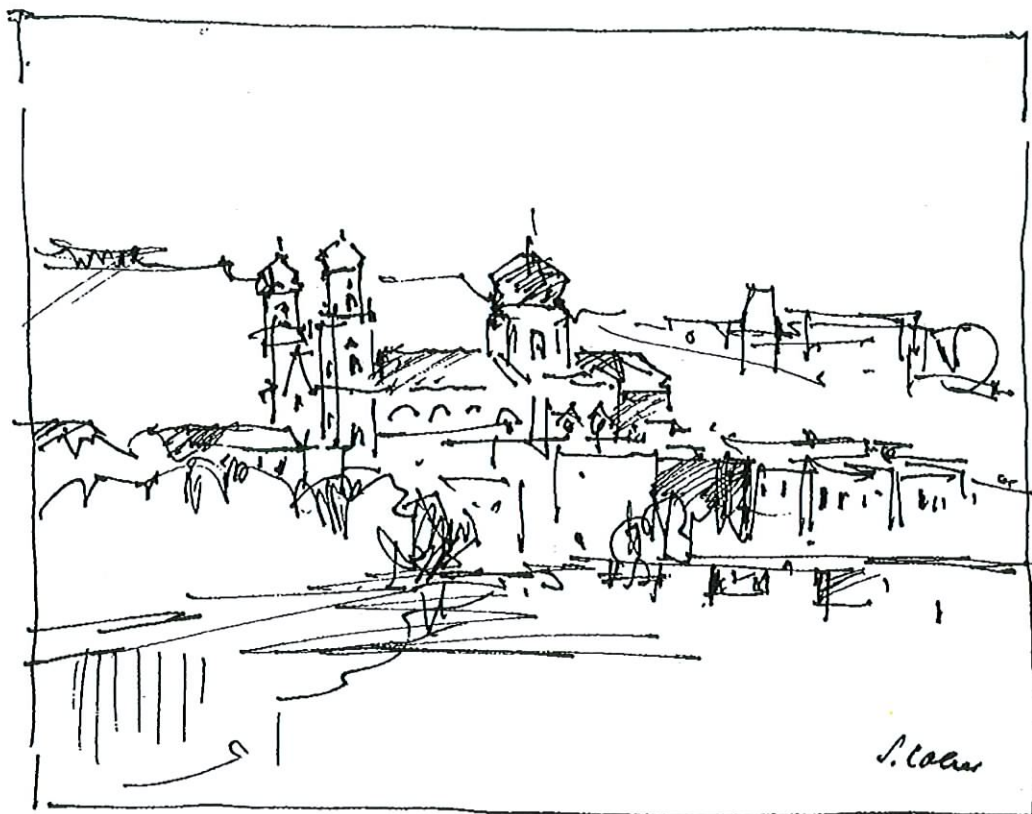


PASSAU

Leben an drei Flüssen

17.12.2008

Nummer 30



Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes,  
gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches Jahr 2009

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister der Stadt Passau





17.12.2008

Nummer 30

INHALT	SEITE
<u>Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Passau über Naturdenkmäler – Bäume und Baumbestände vom 12.07.2006</u>	275
<u>Anlage zur Verordnung der Stadt Passau über Naturdenkmäler - Bäume und Baum- bestände</u>	275
<u>Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG</u>	276
<u>Baugesetzbuch (Vollzug):</u>	
▪ Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 90. Änderung	277
▪ Bebauungsplan „GE – GI Patriching - Ost“, Gemarkung Hacklberg, 5. Änderung;	277
<u>Flurneuordnung Kühberg</u>	278
<u>Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH</u>	
- Beförderungsentgelte	279
- Fahrpreistafel	280
<u>Verordnung der Stadt Passau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Stadt Passau (Taxitarifordnung)</u>	281
<u>Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungssatzung</u>	286

<u>Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter</u>	287
<u>Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr</u>	295
<u>Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)</u>	296
<u>Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen</u>	297

■ **Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Passau über Naturdenkmäler –  
Bäume und Baumbestände vom 12.07.2006**

Aufgrund von Art. 9, 37 Abs. 2 und 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. 2006 S. 2) erlässt die Stadt Passau als Untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung der Stadt Passau über "Naturdenkmäler - Bäume und Baumbestände" wird um die lfd. Nummer 17 ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, den 04.12.2008

Stadt Passau

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

**Anlage zur Verordnung der Stadt Passau über Naturdenkmäler - Bäume und Baumbestände**

**Naturdenkmalliste**

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Bezeichnung und Anzahl der Natur-Denkmäler</b>	<b>Flur-Nr. und Gemarkung</b>	<b>Eigentümer</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Bemerkungen</b>
17	Esche	Fl.Nr.20, Gmkg. Grubweg	Privat	Obersölden 14	Stammumfang 500 cm

**Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG**

**Stadt Passau**

**■ Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,  
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG**

Die Wassergemeinschaft Einöd, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Günther Werner, hat die Zulassung für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus der Quelle I auf dem Grundstück Fl.Nr. 1592, Gemarkung Heining beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening - Unterlagen sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Passau, Dienststelle Umweltschutz, Rathausplatz 2, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 606, einsehbar.

Passau, 10.12.2008  
Stadt Passau

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

- **Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 90. Änderung**  
und im Parallelverfahren
- **Bebauungsplan „GE – GI Patraching - Ost“, Gemarkung Hacklberg, 5. Änderung;**

**Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat am 02.12.2008 die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes und parallel hierzu die 5. Änderung des Bebauungsplanes „GE – GI Patraching – Ost“, Gmkg. Hacklberg, beschlossen.

Mit diesen Änderungen soll im Zuge der Umstrukturierung des ZF-Werkes in Patraching insbesondere deren Anbindung an die Tittlinger Straße nordwestlich der Werkshalle neu geregelt werden. Künftig soll hier für den Lieferverkehr eine neue Zufahrt unmittelbar südlich des Bauhofes des Landkreises Passau geschaffen werden. Die Baugrenzen werden in diesen Bereichen dabei neu geordnet bzw. erweitert.

Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Maßnahmen beim Gehölzbestand südöstlich der ZF-Werkshalle.

Der Bebauungsplanentwurf sowie der Entwurf der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Entwurf des Umweltberichtes hierzu können in der Zeit vom 22. Dezember 2008 bis einschließlich 22. Januar 2009 während der Dienststunden im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, II. Etage, vor dem Zimmer 206 eingesehen werden.

Die Planungen werden auf Wunsch erörtert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Passau, den 12. Dezember 2008  
STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

■ **Flurneuordnung Kühberg**  
**Stadt Passau**

### **Ausführungsanordnung**

Die Ausführung des Flurbereinigungsplans wird angeordnet (§ 61 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG –).  
Der neue Rechtszustand tritt am 15.12.2008 an die Stelle der bisherigen.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

### **G r ü n d e**

Die Voraussetzungen für die Ausführung des Flurbereinigungsplans liegen vor (§ 61 FlurbG).  
Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar.

Die sofortige Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung) wird angeordnet, damit

- den Beteiligten beim Grundstücksverkehr keine erheblichen Nachteile entstehen,
- beim Bau der neuen Anlagen entstandene Wirtschafterschwernisse rasch behoben werden,
- durch eine vorläufige Besizentziehung entstandene Härten beseitigt werden,
- die Beteiligten bald die Vorteile der neuen Feldeinteilung und der Erschließung erhalten.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt erheblich das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

### **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Widersprüche gegen die Ausführungsanordnung können innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau an der Isar (Postfach 69, 94401 Landau an der Isar) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

gez.  
Kreiner  
Baudirektor



## ■ Beförderungsentgelte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH

### **Bekanntmachung der mit Wirkung vom 14. Dezember 2008 ergänzten Beförderungsentgelte**

Gemäß § 39 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 242), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird bekannt gemacht:

Ab dem 14. Dezember 2008 wird das City-Ticket für Inhaber der BahnCard25, BahnCard50 und BahnCard100 der Deutschen Bahn AG im Liniennetz der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH (VBP) als Fahrschein anerkannt. Durch Schreiben der Regierung von Niederbayern Nr. 21-3526 P 572 vom 28. Oktober 2008 wurde die Ergänzung der Beförderungsentgelte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH für den Linienverkehr mit Kraftomnibussen im Orts- und Nachbarortsverkehr festgesetzt.

Auf die nachfolgende Anlage wird verwiesen.

Passau, *den 17.12.2008*

VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU MBH  
Gottfried Weindler  
Geschäftsführer

## ■ Fahrpreistafel

### City-Ticket für Inhaber der BahnCard25, BahnCard50 und BahnCard100 gültig ab 14. Dezember 2008

Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden im Liniennetz der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH (VBP) nach § 42 PBefG anerkannt:

#### **City-Ticket für Inhaber der BahnCard25 und BahnCard50**

Fahrkarten des Fernverkehrs der DB AG, die für die Nutzung von IC/EC oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen am Zielort der Bahnreise „Passau +City“ zur Nutzung aller Busse im Liniennetz der VBP zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich.

Diese zusätzliche Fahrberechtigung gilt nur für Fahrkarten, die mit BahnCard-Rabatt (BahnCard5 oder BahnCard50) gekauft wurden.

Die Fahrberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrtfortsetzung unmittelbar nach Ankunft im Zielbahnhof. Sie gilt für alle auf dem Fahrausweis angegebenen Personen (Erwachsene/Kinder). Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem DB-Fahrschein angegebene Datum.

Die Fahrberechtigung gilt ausschließlich im Liniennetz der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH (VBP).

#### **City-Ticket für Inhaber der BahnCard100**

Die sogenannte „BahnCard100“ der DB AG ist eine für ein Jahr gültige Fahrkarte für das gesamte Bahnnetz. Inhaber der „BahnCard100“ sind berechtigt, alle Busse im Liniennetz der VBP zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.

Alle „BahnCard100“ sind mit dem Aufdruck „+City“ versehen. Die „BahnCard100“ wird in Einzelfällen als vorläufige „BahnCard100“ mit einer Gültigkeit von 1 Monat auf einem Fahrausweisformular der DB ausgegeben.

Der Verkauf aller City-Ticket-Fahrausweise sowie die Ausgabe von BahnCards erfolgen ausschließlich durch die Verkaufsstellen der DB.

VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU GMBH

## ■ Verordnung der Stadt Passau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Stadt Passau (Taxitarifordnung)

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG) vom 19.03.2001 und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (BayRS 9210-2-W) erlässt die Stadt Passau folgende

### Verordnung

#### § 1

##### Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Bereich der Stadt Passau und dem Pflichtfahrbereich nach Absatz 2.
2. Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Passau und des Landkreises Passau.
3. Das Gebiet der Stadt Passau bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Zone II.

#### § 2

##### Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
  - a) dem Grundpreis von 3,40 €
  - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 3
  - c) dem Zeitpreis nach Abs. 4 und
  - d) Zuschlägen nach Abs. 5

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,10 € berechnet.

##### 2. Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis beträgt (einschließlich der ersten Schalteinheit) 3,50 €.

### 3. Kilometerpreis

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) Anfahrt  |                        |
| - im Stadtgebiet von Passau (Tarifzone I)   | frei                   |
| - im Landkreis Passau (Tarifzone II) ab der Zonengrenze   | 1,40 € (Tarifstufe II) |
| Der Kilometerpreis von 1,40 € entspricht 71,4 m je 0,10 €.  |                        |
| b) Zielfahrten im Pflichtfahrgebiet, ausgenommen c) und d)  | 1,40 € (Tarifstufe II) |
| Der Kilometerpreis von 1,40 € entspricht 71,4 m je 0,10 €.  |                        |
| c) Bei Zielfahrten vom Landkreis Passau zurück zur Stadt Passau ist der Weg von der Abholadresse bis zur Zonengrenze      |                        |
| - mit Ausnahme des Zeitpreises nach Absatz 4 -  | frei (Tarifstufe I)    |
| d) Bei Zielfahrten innerhalb des Landkreises Passau ist der Weg von der Abholadresse bis zum Verlassen der Anfahrsstrecke |                        |
| - mit Ausnahme des Zeitpreises nach Absatz 4 -  | frei (Tarifstufe I)    |

### 4. Zeitpreis

Der Zeitpreis (Tarifstufe I) beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages 21,00 € / Stunde, dies entspricht 17,1 s je 0,10 €. Der Zeitpreis wird bei jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (15 km/h) und jedem Halt zur Berechnung des Fahrpreises herangezogen, unabhängig davon ob dies aus verkehrlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen oder vom Fahrgast veranlasst wurde.

### 5. Zuschläge

- |  |        |
|--|--------|
| a) Gepäck  |        |
| üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck   |        |
| erstes Stück   | frei   |
| jedes weitere Stück  | 0,50 € |
| üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen  | frei   |
| b) Tiere   |        |
| jedes frei transportierte Tier   | 0,50 € |
| jeder Käfig oder Transportbehälter   | 0,50 € |
| c) Bestellgebühr   | 1,00 € |
| Eine Bestellgebühr wird nicht erhoben, wenn ein Taxi zum Stellplatz Heiligeistgasse gerufen wird und der dortige Standplatz nicht besetzt ist. |        |
| d) Bustaxi (Fahrzeug, das mindestens acht Fahrgäste plus Gepäck befördern kann)  | 5,00 € |

Die Zuschläge dürfen einen Gesamtbetrag von 10,00 € pro Beförderungsauftrag nicht überschreiten.

6. Geht eine Besetztfahrt von einem Zielort weiter zu einem anderen Zielort, so darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden und ist ggf. wieder in Abzug zu bringen.
7. Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
8. Wird ein in der Tarifzone I bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller eine Pauschalgebühr in Höhe von 6,00 € zu entrichten.
9. Wird ein in der Tarifzone II bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten, mindestens jedoch die Pauschalgebühr nach Absatz 8.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

### § 4

#### Abweichende Fahrpreise

1. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte sind nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.
2. Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
3. Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

### § 5

#### Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.

2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
3. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeiger nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 € pro Minute zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
5. Ein Rückschalten von „Kasse“ in die zuletzt genutzte Tarifstufe ist, soweit technisch möglich, zulässig.

## § 6

### Abrechnung und Zahlungsweise

1. Bei Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels bis zur Höhe dieses Betrages gehen zu Lasten des Fahrers.
3. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsitz-adresse zu erteilen.

## § 7

### Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
2. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
3. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

## § 8

### Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs.1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 2 bei Störungen des Fahrpreisanzeigers den Fahrpreis nicht richtig berechnet,
4. entgegen § 5 Abs. 3 bei Störungen des Fahrpreisanzeigers Wartezeiten berechnet,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
6. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
7. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 01.01.2006 (Amtsblatt für die Stadt Passau vom 14.12.2005) außer Kraft.

Passau, den 15.12.2008  
STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

## ■ Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungssatzung

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 2 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 9101-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl I S. 1206) folgende

### SATZUNG :

#### § 1

Das Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung wird wie folgt geändert:

1. In Tarifnummer 16 „Tische und Stühle vor Gaststätten, Cafes, Eisdielen“ wird der Gebührenrahmen wie folgt festgesetzt: 30,-- € bis 80,-- € / Jahr
2. In Tarifnummer 17 i) „Werbe- und Warenstände“ wird der Gebührenrahmen wie folgt festgesetzt: 50,-- € bis 150,-- € / Jahr

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Passau, den 15.12.2008

STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister



# ■ Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter

Vom 16. Dezember 2008

Die Stadt Passau erlässt auf Grund Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

§ 2 Begriffsbestimmungen

### Abschnitt II

#### Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

### Abschnitt III

#### Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

§ 5 Reinigungsarbeiten

§ 6 Reinigungsfläche

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

### Abschnitt IV

#### Sicherung der Gehwege im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

§ 10 Sicherungsarbeiten

§ 11 Sicherungsfläche

### Abschnitt V

#### Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Inkrafttreten

## Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Passau.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in seiner jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Stadtgebietes. Als öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(1) Zu den Straßen gehören:

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere

- a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
- b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaltebuchten;

2. das Zubehör;

dies sind Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

(2) Öffentliche Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind

- 1. die für den Fußgängerverkehr sowie den gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrverkehr besonders bestimmten oder bereitgestellten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile öffentlicher Straßen und Plätze (unselbständige Gehwege und unselbständige gemeinsame Geh- und Radwege) und
- 2. die selbständigen, dem Fußgängerverkehr sowie dem gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrverkehr dienenden öffentlichen Wege.

Bei öffentlichen Straßen ohne eine für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Fläche gilt der Rand der Straße in einer Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus, als Gehweg.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## **Abschnitt II Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen lassen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. auf öffentlichen Straßen Abfälle aller Art wegzuwerfen, Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Gebrauchsgegenstände auszustauben bzw. auszuklopfen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte in einer die Straße verunreinigenden Weise zu säubern, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
  2. die Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  3. Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse so wie Eis und Schnee
    - a) auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen und dort zu lagern,
    - b) neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    - c) in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten;
  4. Druckerzeugnisse, die ganz oder teilweise der Wirtschaftswerbung dienen, in einer Weise zu verteilen, verteilen zu lassen, abzulegen oder ablegen zu lassen, die geeignet ist, eine Verschmutzung öffentlicher Straßen hervorzurufen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### Abschnitt III Reinigung der öffentlichen Straßen

#### § 4

##### Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind bzw. ausschließlich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

#### § 5

##### Reinigungsarbeiten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Kalendermonat, zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsfläche befindlichen Fahrbahnen, einschließlich der Parkstreifen zu kehren.

- (2) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass der Verkehr und die anderen Anlieger möglichst wenig behindert und belästigt werden.
- (3) Der aufzunehmende Straßenkehrriech, der über vorhandene Tonnen (Hausmüll-, Papier- oder Restmüll-Tonnen) bzw. über Wertstoffcontainer entsorgt werden kann, ist von den Anliegern zu entfernen. Der Kehrriech darf nicht in Regeneinlässe, -durchlässe oder offene Abzugsgräben eingebracht werden.
- (4) Die Reinigungsfläche ist, sofern sie nicht staubfrei angelegt ist, bei Trockenheit zur Vermeidung übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen.
- (5) Der Anflug von Gras und Unkraut ist von der Reinigungsfläche zu entfernen.
- (6) Die Anlieger haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

## § 6

### Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
  1. die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
  2. die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
  3. die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinienbegrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

## § 7

### Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen;

das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 8

### Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## Abschnitt IV

### Sicherung der Gehwege im Winter

## § 9

### Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sicherungspflicht erstreckt sich nicht auf die selbständigen öffentlichen Gehwege, auf denen der Verkehr für Fahrzeuge aller Art verboten ist oder die tatsächlich nicht mit Fahrzeugen befahrbar sind, zum Beispiel Gässchen, Stege, Treppenwege, Anlagenwege. Die Sicherung dieser Gehwege obliegt der Stadt. Gleiches gilt für selbständige und unselbständige kombinierte Geh- und Radwege.
- (3) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

## § 10

### Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche (§ 11) an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln, nicht jedoch mit ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Ggf. sind auch Durchgänge durch die am Gehwegrand gelagerten Schneemassen entsprechend dem Verkehrsbedürfnis mit zu bestreuen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Als Streugut dürfen nur Splitt, Sand oder andere geeignete abstumpfende Mittel verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder ätzenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Gestattet ist jedoch ein Splitt-Salz- oder ein Sand-Salz-Gemisch, bei dem der Salzanteil nach Gewichtsanteilen 10 von Hundert nicht übersteigen darf. Unvermishtes Salz darf ausnahmsweise an Steilstücken, Treppenaufgängen und Gehwegabsenkungen zum Bestreuen bei Glätte und bei besonders widrigen Wetterverhältnissen (Eisregen) eingesetzt werden, jedoch auch hier nur im unumgänglich notwendigen Mindestmaß.
- (3) Die abgeschobenen Schnee- und Eismassen sind am Rand des Gehweges, jedoch außerhalb der Fahrbahn zu lagern, wenn dadurch der Fußgängerverkehr nicht wesentlich behindert oder gefährdet wird und dem Fußgängerverkehr eine von Schnee freigemachte Gehwegfläche von mindestens 1 m Breite zur Verfügung bleibt. Im Ausnahmefall darf auch der Rand der Fahrbahn zur Lagerung der abgeschobenen Schnee- und Eismassen benützt werden, wenn dadurch der Fahrverkehr nicht gefährdet oder nur unwesentlich behindert und die Räumung der Fahrbahn von Schnee nicht erschwert wird. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind anzulegen, wo es das Verkehrsbedürfnis erfordert.
- (4) Bei der Lagerung am Gehweg- und Fahrbahnrand sind Abflussrinnen, Hydranten, Regeneinlässe und Fußgängerüberwege freizuhalten.

## § 11

### Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist der vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegende Gehweg. Ausgenommen hiervon sind die in § 9 Abs. 2 genannten Flächen.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## Abschnitt V Schlussbestimmungen

### § 12

#### Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) Haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen selbst zu reinigen, so entfällt die Reinigungspflicht, wenn sie für die Anlieger unzumutbar ist. Unzumutbar ist insbesondere die Reinigung der Fahrbahn einer Straße mit erheblichem Durchgangsverkehr.
- (4) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehwege nicht oder nicht rechtzeitig sichert.



## § 14

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 2. Dezember 1997, zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 außer Kraft.

Passau, den 16. Dezember 2008  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

### ■ **Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr**

**Vom 16. Dezember 2008**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Passau folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 30. Juni 2006 (Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Passau vom 12.07.2006) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird das Wort „Gehbahnen“ durch das Wort „Gehweg“ ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Passau, den 16. Dezember 2008  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

■ **Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**

**Vom 16. Dezember 2008**

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Passau folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 2. Dezember 1997 (Amtsblatt Nr. 26 der Stadt Passau vom 22. Dezember 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 29 der Stadt Passau vom 19.12.2007), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 Satz 1 sowie § 3 der Straßenreinigungssatzung wird das Wort „Gehbahnen“ durch das Wort „Gehwege“ ersetzt.
2. In das Straßenverzeichnis zu § 2 werden folgende Straßen neu aufgenommen:

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Max-Grünbeck-Straße	I
Neue Schulbergstraße	I
Stocklandweg	I
Treppenanlage westlich des Schanzl-Parkhauses	IV

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Passau, den 16. Dezember 2008  
STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

## ■ **Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen**

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Passau folgende Satzung:

### § 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Gebühren.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an das Friedhofsamt erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung.

### § 4 Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Grabplatzgebühren sind bei dem Erwerb oder bei der Verlängerung des Benutzungsrechtes zur Zahlung fällig mit dem Betrag, der sich für die vorgeschriebene Benutzungsdauer errechnet.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Stadt Passau kann eine Vorauszahlung auf die Gebührenschuld oder eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Sie kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen auch die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

## § 5 Grabplatzgebühren

### I. Gebühren für Reihen- und Wahlgräber

	<u>Gebühr für 1 Jahr</u>
1. Je Grabplatz an Friedhofswegen, wenn das Grabmal mit der Stirnseite auf den Weg zu aufgestellt werden kann, oder an der Friedhofsmauer, wenn die Benützung der Friedhofsmauer zur Anbringung eines Grabmals möglich und zulässig ist	69,00 EUR
2. bei den übrigen Grabplätzen	59,00 EUR
3. je Kindergrabplatz	30,50 EUR
4. je Urnenerdgrab	36,00 EUR
5. je Urnenwandplatz einfach	33,50 EUR
6. je Urnenwandplatz zweifach	67,00 EUR
7. je anonymes Urnenerdgrab	18,00 EUR
8. bei mehrfachen Gräbern und großen Urnenerdgräbern vervielfältigen sich die Gebühren entsprechend	

### II. Gebühren für die Gründung von Grabmälern

Für die von der Stadt hergestellte Gründung zur Aufstellung von Grabmälern (§ 3 der Grabmalordnung – Anlage 1 der Satzung) wird eine einmalige Ablösegebühr als Zuschlag zur Grabplatzgebühr in Höhe von 110,00 EUR je Grabplatz erhoben.

### III. Gebühren für die Benutzungsrechte an Grabplätzen in Grüften

#### Gebühr für 1 Jahr pro Stellplatz

Wenn die ausgemauerte Gruftanlage im Eigentum der Stadt steht

- a) für eine Gruft unter den Arkaden (mindestens 8 Stellplätze)

155,50 EUR

b) für eine Gruft unter den Eckpavillons mit Treppenaufgang je Aufstellungsplatz in der Größe eines Sarges für Erwachsene (Zelle)	115,50 EUR
c) für eine Kapellengruft (mindestens 8 Stellplätze)	185,50 EUR
d) für eine Gruft ohne Überbau in der Größe eines Sarges für Erwachsene (Zelle)	82,50 EUR

#### **IV. Gebühren für Benutzungsrechte an Grabplätzen in Mausoleen, Gräften und sonstigen im Eigentum des Benutzungsberechtigten stehenden Grabanlagen**

	<u>Gebühr für 1 Jahr</u>
Je m <sup>2</sup> der zur Benutzung überlassenen Bodenfläche einschließlich Zugang und umgebender Anlage	19,00 EUR

#### **V. Gebühren für Grabplätze im Naturfriedhof**

1. Je Urnenerdgrab einzel anonym	18,00 EUR
2. je Urnenerdgrab einzel mit Kennzeichnung (Metallplatte auf Baum oder vorhandenen Feldstein max. 15/15 cm, Granitplatte sägerau max. 20/20 cm bodenbündig)	20,00 EUR
3. je Urnenerdgrab Familie anonym (begrenzte Fläche für max. 6 Urnen)	34,00 EUR
4. je Urnenerdgrab Familie mit Kennzeichnung (begrenzte Fläche für max. 6 Urnen; Metallplatte auf Baum oder vorhandenen Feldstein max. 20/20 cm, Granitplatte sägerau max. 30/30 cm bodenbündig)	37,00 EUR

### § 6 Bestattungsgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Bestattung betragen	
bei Totgeburten und Föten	258,50 EUR,
bei Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	429,50 EUR,
bei Personen über 11 Jahre	1.313,50 EUR
(2) Mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten:	
- die Benutzung des Leichenhauses	

- die Aufbahrungsarbeiten im Leichenhaus
- die Ausschmückung und die Beleuchtung bei der Aufbahrung
- die Arbeiten für die Vorbereitung der Trauerfeier im Leichenhaus bzw. der Aussegnungshalle
- der Transport der Leiche vom Leichenhaus zum Grabplatz und die Abordnung eines Leichenzugordners und der erforderlichen Leichenträger
- das Öffnen und Schließen des Grabes
- die Erstanlage des Grabhügels bzw. –beetes (ohne Bepflanzung)
- die allgemeinen Verwaltungskosten

(3) Bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei Familienangehörigen in einem einzelnen Erdgrab ist höchstens das Eineinhalbfache der Gebühr nach Absatz 1 zu entrichten, die für die Bestattung der älteren Person anfällt. Wird eine Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen beerdigt, entfällt für das Kind die Bestattungsgebühr.

(4) Andere als die in Abs. 2 angegebenen Leistungen sind in den Bestattungsgebühren nicht enthalten, insbesondere nicht die Kosten und Gebühren für kirchliche Verrichtungen, für die Leichenschau, für die Leichenfrau, für die Einsargung, für den evtl. Leichenpass, die Sterbeurkunden, für amtsärztliche Zeugnisse und den Transport der Leiche vom Sterbeplatz zum Friedhof.

Ferner übernimmt die Stadt nicht die Besorgung von Wäsche und Kleidung und von Sarg und Sargwäsche für die Leiche.

(5) Die Bestattung von Ehrenbürgern erfolgt gebührenfrei.

### § 7 Gebühren bei Überführungen nach auswärts von in Passau Verstorbenen

(1) Die Gebühr bei Benutzung der städtischen Leichenhäuser (vgl. § 24 der Satzung über das Bestattungswesen) beträgt

für den 1.Tag	82,00 EUR,
für jeden weiteren Tag	31,00 EUR.

Mit der Gebühr ist auch die Übergabe der Leiche zur Überführung abgegolten.

(2) Findet vor der Überführung im Leichenraum eine Trauerfeier statt, erhöht sich die Gebühr um 107,00 EUR.

### § 8 Sonstige Gebühren

(1) Beisetzung von Urnen in Urnenerdgräbern	471,00 EUR
(2) Beisetzung von Urnen in Urnenwänden	430,50 EUR
(3) Beisetzung von Urnen in anonymen Urnenerdgräbern	324,00 EUR

- |  |              |
|--|--------------|
| (4) Entfernung einer Grabeinfassung anlässlich einer Beerdigung                    | 72,00 EUR    |
| Entfernung einer Grabeinfassung<br>einschl. Grabplatte anlässlich einer Beerdigung | 119,00 EUR   |
| (5) Auffüllung des Grabes mit Humus  |              |
| Einzelgrab   | 65,50 EUR    |
| Doppelgrab   | 94,00 EUR    |
| (6) Setzen der Grababgrenzung und Auffüllung des Grabes mit Humus                  |              |
| Einzelgrab   | 255,00 EUR   |
| Doppelgrab   | 312,50 EUR   |
| (7) Exhumierung  |              |
| a) eines Kindes bis zum vollendeten 11. Lebensjahr                                 | 626,00 EUR   |
| b) einer Person über 11 Jahre  | 1.665,00 EUR |

Bei der Exhumierung eines Sarges aus einer Gruft ermäßigt sich diese Gebühr auf die Hälfte. Bei der gleichzeitigen Exhumierung von 2 Personen aus einem Erdgrab oder einer Gruft wird höchstens das 1 ½-fache der Gebühr erhoben, die für die Exhumierung der älteren Person anfällt.

Für die Exhumierung einer Urne wird die Gebühr wie bei einer Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier erhoben.

- |  |            |
|--|------------|
| (8) Wiederbestattung der auswärts exhumierten Leiche |            |
| a) eines Kindes bis zum vollendeten 11. Lebensjahres | 292,00 EUR |
| b) einer Person über 11 Jahre                        | 777,00 EUR |

Für die Wiederbestattung einer auswärts exhumierten Urne wird die Gebühr wie bei einer Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier erhoben.

- |  |              |
|--|--------------|
| (9) Umbettung der Leiche                           |              |
| a) eines Kindes bis zum vollendeten 11. Lebensjahr | 918,00 EUR   |
| b) einer Person über 11 Jahre                      | 2.442,00 EUR |

Bei der Umbettung aus einer Gruft ermäßigt sich diese Gebühr auf die Hälfte. Bei der gleichzeitigen Umbettung von 2 Personen aus einem Erdgrab oder aus einer Gruft wird höchstens das 1 ½-fache der Gebühr erhoben, die für die Umbettung der älteren Person anfällt.

Für die Umbettung einer Urne wird das 1 ½-fache der Gebühr wie bei einer Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier erhoben.

- |  |            |
|--|------------|
| (10) Tieferlegung der Grabsohle je 40 cm                                   | 131,50 EUR |
| Die nachträgliche Tieferlegung einer Leiche gilt außerdem als Exhumierung. |            |

(11) Zuschlag für Bestattung eines Sarges außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit (z. B. Freitag Nachmittag, Samstag)	155,50 EUR
(12) Zuschlag für Bestattung einer Urne außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit (z.B. Freitag Nachmittag, Samstag)	84,50 EUR
(13) Verwaltungsgebühr für Erwerb, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechtes	24,00 EUR
(14) Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Änderung von Grabmälern	48,50 EUR
(15) Bei Beisetzungen ohne Trauerfeier verringert sich die Bestattungsgebühr um	107,00 EUR

### § 9 Entgelte für Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, für die in der Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind – insbesondere auf Grund von Sonderwünschen -, kann das Friedhofamt eine gesonderte Vereinbarung über die Erstattung der Kosten treffen. Grundlage sind die Selbstkosten.

### § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

**(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.2004 außer Kraft, jedoch mit der Maßgabe, dass die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen vom 22.12.2004 auch noch nach dem 01.01.2009 in den Fällen anzuwenden ist, bei denen die Gebührenpflicht vor dem 01.01.2009 entstanden ist.**

Passau, den 16.12.2008  
STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister